



Oberlandesgericht Karlsruhe

23. Zivilsenat

R. 31.10.15

Oberlandesgericht · Hoffstr. 10 · 76133 Karlsruhe

23 SchH 2/15 (EntV)

Herrn
Thomas Meyer-Falk
c/o JVA Freiburg
Hermann-Herder-Straße 8
79104 Freiburg

Korrespondenz-Adresse: Hoffstraße 10
76133 Karlsruhe

Liefer-Adresse: wie oben

Telefon (Vermittlung): (0721) 926-0

Telefax: (0721) 926-5003

E-Mail: Poststelle@OLGKarlsruhe.justiz.bwl.de
(Nicht für verbindliche Prozesserkklärungen!)

Straßenbahn-Haltestelle: Mühlburger Tor

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) Ihr Zeichen

23 SchH 2/15 (EntV)

Telefon (Durchwahl)

3473

Karlsruhe

29. Oktober 2015

Verfügung in Sachen Meyer-Falk gegen Land Baden-Württemberg

Berichterstatter: Vors.Richter am Oberlandesgericht Dr. Guttenberg

Die Generalstaatsanwaltschaft hat bisher zu dem Prozesskostenhilfeantrag keine Stellung genommen. Sie wird hieran erinnert. Ihr wird aufgegeben, unabhängig von einer etwaigen Stellungnahme jedenfalls die Akten der in den Schreiben des Antragstellers vom 03.08.2015, 28.09.2015 und 20.10.2015 genannten Ausgangsverfahren vorzulegen.

Frist: Bis 16.11.2015

Der Vorsitzende:
Dr. Guttenberg, Vors.Richter am Oberlandesgericht

Beglaubigt

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle:

Kurtz, Justizsekretärin





Oberlandesgericht Karlsruhe

23. Zivilsenat

Bc 8.7
A 23.9

Oberlandesgericht · Hoffstr. 10 · 76133 Karlsruhe

23 SchH 2/15 (EntV)

Herrn

Thomas Meyer-Falk

c/o JVA Freiburg

Hermann-Herder-Straße 8

79104 Freiburg

Korrespondenz-Adresse: Hoffstraße 10
76133 Karlsruhe

Liefer-Adresse: wie oben

Telefon (Vermittlung): (0721) 926-0

Telefax: (0721) 926-5003

E-Mail: Poststelle@OLGKarlsruhe.justiz.bwl.de
(Nicht für verbindliche Prozessklärungen!)

Straßenbahn-Haltestelle: Mühlburger Tor

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) Ihr Zeichen

23 SchH 2/15 (EntV)

Telefon (Durchwahl)

3473

Karlsruhe

31. August 2015

Verfügung in Sachen Meyer-Falk gegen Land Baden-Württemberg

Berichterstatter: Vors.Richter am Oberlandesgericht Dr. Guttenberg

I.

Das Land Baden-Württemberg - Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe - erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Prozesskostenhilfe-Antrag vom 03.08.2015.

Frist: Bis 05.10.2015

II.

Die Generalstaatsanwaltschaft wird ersucht, mit der Stellungnahme die Akten der im Antrag bezeichneten Ausgangsverfahren vorzulegen.

III.

Zum Erfordernis der Substantiierung des Vortrags zur unangemessenen Dauer des Ausgangsverfahrens wird bereits jetzt hingewiesen auf die Entscheidung BGHZ 199, 87 (Urteil vom 14.11.2013 – III ZR 376/12):

"Im Entschädigungsprozess gilt - wie auch sonst im Zivilprozess - der Beibringungsgrundsatz. Der Entschädigungskläger muss die Tatsachen vortragen und gegebenenfalls beweisen, die nach seiner Auffassung eine unangemessene Dauer des Ausgangsverfahrens begründen. Unerheblich ist, ob es sich bei dem Ausgangsverfahren um einen Zivilprozess oder ein Strafverfahren handelt. Nicht anders als im Amtshaftungsprozess hat der Kläger die konkreten gerichtlichen Maßnahmen beziehungsweise Unterlassungen zu benennen, die aus seiner Sicht eine vermeidbare Verzögerung des Rechtsstreits zur Folge hatten. Eine bloße Bezugnahme auf die Akten des Ausgangsverfahrens reicht für einen schlüssigen Klagevortrag nicht aus. Bei gerichtsorganisatorischen Mängeln und Defiziten sowie sonstigen Umständen, die im Bereich der Justiz liegen und dem Einblick des Klägers entzogen sind, wird demgegenüber seitens der Gerichtsverwaltung Erklärungsbedarf bestehen".

Sofern tatsächlich - wie im Antrag behauptet - seit Sommer 2013 die Akten "unbearbeitet herumlagen", wäre die Darstellung des Antragstellers nach diesen Maßstäben ausreichend. Sofern dagegen im weiteren Verlauf eine Verfahrensbearbeitung erfolgt ist, müsste der Antragsteller zu den von ihm beanstandeten Versäumnissen konkreter vortragen.

Der Vorsitzende:

Dr. Guttenberg, Vors.Richter am Oberlandesgericht

Beglaubigt

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle:

Kurz, Justizsekretärin

